



Bocciclub
Allschwil

STATUTEN

BOCCIACLUB ALLSCHWIL

STATUTEN BOCCIA CLUB ALLSCHWIL

I. Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen *Bocciacclub Allschwil* besteht gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Art. 60 ff. ZGB ein Verein auf unbestimmte Dauer als juristische Person. Der *Bocciacclub Allschwil* hat seinen Sitz in CH 4123 Allschwil.

II. Ziel und Zweck

Art. 2

Der *Bocciacclub Allschwil* bezweckt die Förderung und den Betrieb des Bocciasports. Die Erbringung von geldwerten Vorteilen durch den Verein zu Gunsten der Vereinsmitglieder ist erlaubt.

III. Mitgliedschaft

Art. 3

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welche Ziel und Zweck des *Bocciacclubs Allschwil* anerkennen und zu fördern bereit sind.

Der Verein besteht aus Aktiv- und Passivmitgliedern. Aufnahme gesuche sind an den Vorstand zu richten.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Generalversammlung hat kein Einspracherecht.

Art. 4

Jedes Aktiv- und Passivmitglied hat einen Jahresbeitrag gemäss Beitragsliste zu leisten. Über die Höhe der Jahresbeiträge befindet die Generalversammlung aufgrund der Anträge des Vorstands.

Art. 5

Die Mitgliedschaft erlischt

- durch Austritt
- durch Todesfall
- durch Ausschluss.

Der Austritt muss schriftlich erklärt werden. In der Regel kann er nur unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist auf Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands, wenn ein Mitglied trotz Ermahnung den Vereinsinteressen entgegenwirkt oder seinen statutarischen Pflichten nicht nachkommt. Er wird schriftlich dem Mitglied mitgeteilt. Eine Rekursmöglichkeit an die Generalversammlung besteht nicht.

IV. Organe

Art. 6

Die Organe des *Boccioclubs Allschwil* sind

- die Generalversammlung
- der Vorstand

A. Die Generalversammlung

Art. 7

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Jahres statt.

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 Tagen, schriftlich per E-Mail oder Brief durch den Vorstand, unter Angabe der Traktanden.

Anträge zuhanden der Generalversammlung sind spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich an den Präsidenten zu richten.

Art. 8

Eine ausserordentliche Generalversammlung ist auf Beschluss des Vorstands oder auf Antrag von mindestens einem Fünftel aller Mitglieder einzuberufen.

Die Einladung hat 10 Tage vor dem Versammlungstag zu erfolgen.

Art. 9

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu.

- 9.1 Abnahme der Jahresberichte, Jahresrechnung, Bilanz und des Berichts des Revisors
- 9.2 Entlastung des Vorstands und der Revisionsstelle
- 9.3 Genehmigung des Budgets
- 9.4 Wahl des Vorstands und der Revisionsstelle
- 9.5 Behandlung von Anträgen
- 9.6. Genehmigung der Statuten
- 9.7 Auflösung des Vereins

Art. 10

Abstimmungen und Beschlüsse erfolgen an der Generalversammlung in offener Weise und werden mit einfachem Mehr gefasst.

Die geheime Abstimmung erfolgt nur auf Verlangen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Alle Passiv- und Aktivmitglieder haben das gleiche Stimm- und Wahlrecht. Eine Stellvertretung durch ein Clubmitglied ist nur mit einer Vollmacht des abwesenden Mitglieds möglich.

B. Vorstand

Art. 11

Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Mitgliedern und wird von der Generalversammlung auf eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt.

Er konstituiert sich selbst. Der Vorstand ist beschlussfähig mit der Stimmenmehrheit von mindestens drei anwesenden Mitgliedern. Jährlich werden zwei Vorstandssitzungen abgehalten.

Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand von selbst. An der folgenden Generalversammlung sind die neuen Vorstandsmitglieder zu bestätigen.

Art. 12

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen.

- 12.1 Präsident
- 12.2 Vizepräsident
- 12.3 Kassier
- 12.4 Technischer Leiter
- 12.5 Administrative Mitarbeiterin oder Mitarbeiter

Eine Ämterkumulation ist zulässig.

Art. 13

Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse und Pflichten zu, welche nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

- 13.1 Vorbereitung und Durchführung der Generalversammlung
- 13.2 Ausarbeiten von Statuten, Anträgen sowie Reglementen
- 13.3 Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- 13.4 Erstellen des Budgets

Art. 14

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Die Vorstandsmitglieder zeichnen in Finanzangelegenheiten kollektiv zu zweien mit dem Präsidenten.

C. Revisionsstelle

Art. 15

Die Revisionsstelle wird von der Generalversammlung für jeweils ein Vereinsjahr gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Revisionsstelle besteht aus mindestens einem (1) Revisor. Ihm steht jederzeit das Recht zu, Einsicht in die Rechnungsführung zu nehmen.

Sie erstattet schriftlich Bericht und stellt Antrag zuhanden der Generalversammlung.

D. Vereinsvermögen

Art. 16

Das Vereinsvermögen bildet sich aus

- Mitgliederbeiträgen
- Überschüssen aus der Betriebsrechnung
- Schenkungen und Vermächtnissen
- Veranstaltungserträgen
- Sponsorenbeiträgen

Art. 17

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Die persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Mitglieder, deren Mitgliedschaft vor einer allfälligen Auflösung des Vereins erlischt, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

E. Statutenänderung und Auflösung

Art. 18

Für die Annahme einer Statutenänderung ist eine Zweidrittelmehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder notwendig.

Wird die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, so ist innerhalb von sechs Wochen eine ausserordentliche Generalversammlung mit den gleichen Traktanden einzuberufen.

An dieser Versammlung ist das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder zur Annahme der Statutenänderung erforderlich.

Art. 19

Im Falle der Auflösung des Vereins bestimmt die Generalversammlung über die Aufteilung des Liquidationserlöses gemäss den Anträgen des Vorstands.

Art. 20

Diese Statuten treten mit der Annahme durch die Generalversammlung in Kraft und ersetzen die Statuten vom 20. April 2012.

Der Präsident
sig. Rolf Lelli



Der Vizepräsident
sig. Heinz Vögelin



Der Kassier
sig. Ferdinando Porcellini



Allschwil, 20. März 2018